



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 12. März 1969	Teil II Nr. 20
------	---------------------------	----------------

Tag	I n h a l t	Seite
15.1. 69	Zweite Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung	137
15.1. 69	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung	138
15.1. 69	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung vom 28. Mai 1964 (GBl. II S. 549) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung	138
16.1. 69	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung	140
14. 2. 69	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik	142
10. 2. 69	Anordnung Nr. 2 zur schrittweisen Verwirklichung des Prinzips der Eigenwirtschaft- ' tung der Mittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft	144

Zweite Verordnung* über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung

vom 15. Januar 1969

Zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Mai 1964 über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 549) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtzuführungen können jährlich bis zu 6 % des geplanten und bestätigten Lohnfonds (einschließlich Lehrlingsentgelte) betragen.“

(2) § 2 Abs. 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Zusätzliche Zuführungen zum Betriebsprämienfonds können unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- a) Erwirtschaftung eines Mehrgewinns, der sich aus der Verbesserung des Verhältnisses Gesamtergebnis zu Umsatz gegenüber dem Vorjahr ergibt
- b) Erfüllung einer vorgegebenen materiellen Aufgabe, die eine besondere volkswirtschaftliche Anforderung an die Leistung des Betriebes ausdrückt.

Der Mehrgewinn ist wie folgt zu errechnen:

Gesamtergebnis (Planjahr)

1 Gesamtergebnis (Vorjahr) X Umsatz (Planjahr)

Umsatz (Vorjahr)

= Mehrgewinn.

Beide Voraussetzungen müssen gemeinsam erfüllt sein. Über die Höhe der Zuführungen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen entscheidet das wirtschaftsleitende Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist.“

(3) § 2 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 der Verordnung werden aufgehoben.

§ 2

(1) § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung erhalten folgende Fassung:

• (1.) VO vom 28. Mai 1964 (GBl. II Nr. 59 S. 549)